

Antrag

der Abg. Nico Weinmann und Frank Bonath u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Die Landesoberkasse – zwischen Software- und Vollstreckungsproblemen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwieweit die Umstellung des Haushaltsmanagement-Systems und des Kassenvorgangs auf eine neue Software inzwischen abgeschlossen ist bzw. erforderliche Schnittstellen nicht (ganz) geschlossen werden konnten und damit noch immer Ursache von Problemen sind, zumindest unter Darstellung der Vor- und Nachteile eines Nebeneinanders des alten und neuen Systems;
2. wie sich die persistierenden Probleme aktuell darstellen, zumindest unter Darstellung der hieraus resultierenden Verzögerungen bzw. Ausfälle im eigentlichen Ablauf für Landesoberkasse, Gerichtsvollzieherwesen usw.;
3. bis wann mit einer Lösung der Probleme final gerechnet wird;
4. inwieweit es zutrifft, dass die Landesoberkasse, Standort Karlsruhe, seit Januar 2023 Vollstreckungen nur bzw. zumindest nur weit überwiegend in Ordnungswidrigkeitsfällen veranlasst;
5. inwieweit es zutrifft, dass die rund 40 einschlägig Beschäftigten der Landesoberkasse, Standort Metzingen, mindestens teilweise und vorübergehend andere Tätigkeiten zugewiesen bekommen haben, da die oben dargestellten Probleme eine Tätigkeit auf der eigentlich besetzten Stelle nicht ermöglicht haben, zumindest unter exemplarischer Darstellung der neu zugewiesenen Tätigkeiten;
6. inwieweit es zutrifft, dass Beschäftigte des Standorts Metzingen losgelöst von der Technik mit der rein händischen Bearbeitung von Fällen betraut sind;

7. in wie vielen Fällen nach ihrer Kenntnis die Verjährung von bestehenden Ansprüchen bislang einzutreten drohte bzw. dieses Jahr noch droht, zumindest unter Darstellung der Höhe der Ansprüche sowie des finanziellen und tatsächlichen Aufwands, um dieses zu verhindern, dargestellt je Jahr;
8. wie sich die Zahl der durch die Landesoberkasse veranlassten Vollstreckungen in den letzten drei Jahren jeweils entwickelt hat;
9. in welcher Größenordnung sich die Gelder bewegen, die aufgrund der Software-Probleme nicht beigetrieben wurden bzw. werden konnten, zumindest unter geeigneter Differenzierung der Gelder nach dienlichen Kategorien;
10. inwieweit es zutrifft, dass der elektronische Rechtsverkehr bzw. das zugehörige System für Beschäftigte der Gerichte im Homeoffice sowie aller Gerichtsvollzieher an ihren Arbeitsplätzen in ihren Gerichtsvollzieherbüros nicht erreichbar sind, sodass Vollstreckungsaufträge und dergleichen ausgedruckt werden müssen, zumindest unter Darstellung der hierfür maßgeblichen Gründe;
11. welchen Sicherheitsbedenken die Technik und Software der Gerichtsvollzieher begegnen, die dafür maßgeblich sind, diese nicht anzubinden;
12. wie sich die Papier- und Druckertonerkosten der Landesoberkasse seit 2022 sowie der Amtsgerichte – insbesondere seit Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs – entwickelt haben, zumindest unter Darstellung – so möglich – je Monat, Halbjahr oder Haushaltsjahr;
13. wie viele Vollzeitäquivalente an den Amtsgerichten seit 2022 jeweils dafür vorgesehen sind, Zwangsvollstreckungsaufträge sowie dazugehörige Vollstreckungsunterlagen auszudrucken, zu sortieren sowie zu verteilen;
14. inwieweit es zutrifft bzw. wie sie es bewertet, dass in Ermangelung einer technischen Anbindung der landesweiten Vollstreckungsgerichte an den elektronischen Rechtsverkehr, seit dem Inkrafttreten der bundesweiten Zuständigkeitsregelungen zum § 16 Gerichtsvollzieherordnung (GVO) zum 1. Juni 2023, diese Verordnung in Baden-Württemberg mit Begründung der technischen Nichterreichbarkeit der Vollstreckungsgerichte nicht umgesetzt wird;
15. inwieweit es zutrifft bzw. wie sie es bewertet, dass in der Folge dieser Außerkraftsetzung mehrere Tausend (bitte beziffern je Quartal, Halbjahr bzw. Jahr und OLG-Bezirk) von baden-württembergischen Amtsgerichten erlassene Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse in andere Bundesländer zur dortigen Zustellung abgegeben werden (mussten), zumindest unter Darstellung der Gebühren, die dem Land auf diese Weise entgangen sind sowie unter Darstellung der hierdurch unterdeckten Haushaltsposition bzw. Einrichtung, Maßnahme o. Ä., an der das Geld nun eben fehlte, eines Zeitplans zur Umsetzung des § 16 GVO in der Justiz dahingehend, dass eine elektronische Zustellung ermöglicht wird, ihrer Bewertung desselben, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gerichtsvollzieher im Lande weitgehend die technischen Voraussetzungen hierfür bereits erfüllen.

31.7.2024

Goll, Bonath, Weinmann, Scheerer, Dr. Rülke, Haußmann,
Dr. Timm Kern, Brauer, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung,
Karrais, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die obigen Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der wohl schleppend verlaufenden Umstellung des Softwaresystems, der daraus resultierenden Probleme, der dem Land dadurch entgehenden Finanzmitteln, der Abgabe von Vollstreckungsaufträgen an andere Bundesländer sowie der Auftragslage der Gerichtsvollzieher sind unmittelbar klärungsbedürftig.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 23. September 2024 Nr. FM2-0449-2/1 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. inwieweit die Umstellung des Haushaltsmanagement-Systems und des Kassenverfahrens auf eine neue Software inzwischen abgeschlossen ist bzw. erforderliche Schnittstellen nicht (ganz) geschlossen werden konnten und damit noch immer Ursache von Problemen sind, zumindest unter Darstellung der Vor- und Nachteile eines Nebeneinanders des alten und neuen Systems;

Zu 1.:

Die Implementierung des neuen Haushaltsmanagement-Systems erfolgte im Rahmen des Restrukturierungsprojekts Baden-Württemberg (RePro BW) als Baustein eines vollintegrierten und harmonisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. Die in diesem Zusammenhang neu eingeführte Kassensoftware unterstützt in diesem Kontext insbesondere den Zahlungsverkehr und die Bankbuchhaltung des Landes, die Zuordnung von Ein- und Auszahlungen zu offenen Posten im Rechnungswesen sowie eine zentrale Geschäftspartnerverwaltung. Die neu implementierten Prozesse waren mit Produktivstart grundsätzlich funktionsfähig, sodass die kassenmäßige Abwicklung der Geschäftsprozesse zum 1. Januar 2023 erfolgreich aufgenommen werden konnte. Geschäftstäglich wird über das Kassensystem des Landes ein Volumen von rund drei Milliarden Euro abgewickelt.

Das neue Haushaltsmanagement-System nutzt – wie im Übrigen auch das vorherige System – die betriebswirtschaftliche Software von SAP. Die bis zur Systemumstellung bei der Landesoberkasse (LOK) genutzte Software musste abgelöst werden, da diese vom Hersteller nicht mehr unterstützt wird und kein adäquates Nachfolgeprodukt des Herstellers zur Verfügung stand. Da die Kassenprozesse Bestandteil eines integrierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sind, wurden diese im Rahmen des Projekts RePro BW in das landesweite SAP-System integriert. Durch die vollständige Integration der Kassenprozesse in das Haushaltsverfahren hat die Komplexität der Prozesse in allen Arbeitsbereichen zugenommen, sodass bislang gewohnte und eingespielte Geschäftsprozesse derzeit mehr Arbeitszeit benötigen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. wie sich die persistierenden Probleme aktuell darstellen, zumindest unter Darstellung der hieraus resultierenden Verzögerungen bzw. Ausfälle im eigentlichen Ablauf für Landesoberkasse, Gerichtsvollzieherwesen usw.;

Zu 2.:

Ausfälle gibt es bei der LOK keine. Es gibt lediglich zeitliche Verzögerungen, da die automatisierte Zuordnung der Zahlungen noch nicht vollständig funktioniert, was einen erhöhten Klärungsbestand zur Folge hat. Die programmspezifischen Fehler wurden mittlerweile bereinigt. Jedoch sind im Jahr 2023 aufgrund von Anlaufschwierigkeiten sowohl bei den Kassenprozessen als auch bei den Anordnungsprozessen Rückstände entstanden, welche noch sukzessive abgearbeitet werden.

Da die manuelle Zuordnung (sogenannte Klärungsbearbeitung) aufwendiger ist, sind zusätzlich Personalkapazitäten der LOK in diesem Bereich gebunden. In diesem Zusammenhang wird der Einsatz einer KI-Lösung geprüft, um einen größeren Prozentsatz ungeklärter Geldeingänge maschinell zuzuordnen und die Bearbeiterinnen und Bearbeiter bei der LOK zu entlasten. Daneben konnte eine Reihe von programmtechnischen Verbesserungen identifiziert werden, die schrittweise umgesetzt werden sollen, um die Abläufe weiter zu verbessern.

Besonders betroffen von der verzögerten Zahlungszuordnung ist der Justizbereich, da dort Geschäftsvorfälle regelmäßig klare und zeitnahe Zahlungsinformationen für den Start oder den Fortgang von gerichtlichen Verfahren voraussetzen.

Inzwischen weitgehend behobene technische Probleme im Zusammenhang mit Sonderprozessen und einer komplexen Anbindung von Fachverfahren haben die justizseitige Bearbeitung maßgeblich erschwert. Es verbleibt ein erhöhter Betreuungs- und Anpassungsbedarf für diverse noch in Klärung befindliche Einzelthemen, beispielsweise bezüglich des Abrufs von Zahlungsständen, u. a. in der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, bei der Übermittlung bestimmter Datensätze aus bzw. an Fachverfahren (u. a. GSV/KE) oder bei der Zuordnung von Einzahlungen in Rechtssachen.

3. bis wann mit einer Lösung der Probleme final gerechnet wird;

Zu 3.:

Technische Probleme, die Vollstreckungsmaßnahmen behindert haben, wurden zwischenzeitlich gelöst. Die noch zur Umsetzung anstehenden qualitativen und bedienungserleichternden Optimierungen werden sukzessive umgesetzt.

4. inwieweit es zutrifft, dass die Landesoberkasse, Standort Karlsruhe, seit Januar 2023 Vollstreckungen nur bzw. zumindest nur weit überwiegend in Ordnungswidrigkeitsfällen veranlasst;

Zu 4.:

Neben den Ordnungswidrigkeitsfällen wurde ebenfalls in der Verwaltungs- und Justizvollstreckung in Einzelfällen vollstreckt und es wurde Anfang August 2024 mit regulären Vollstreckungsmaßnahmen, z. B. die Beauftragungen der Gerichtsvollzieher, begonnen.

Zu Jahresbeginn wurden bereits Mahnungs- und Vollstreckungsankündigungen versandt. Dies entspricht der regulären Vorgehensweise nach Beendigung der Jahresabschlussarbeiten.

5. *inwieweit es zutrifft, dass die rund 40 einschlägig Beschäftigten der Landesoberkasse, Standort Metzingen, mindestens teilweise und vorübergehend andere Tätigkeiten zugewiesen bekommen haben, da die oben dargestellten Probleme eine Tätigkeit auf der eigentlich besetzten Stelle nicht ermöglicht haben, zumindest unter exemplarischer Darstellung der neu zugewiesenen Tätigkeiten;*
6. *inwieweit es zutrifft, dass Beschäftigte des Standorts Metzingen losgelöst von der Technik mit der rein händischen Bearbeitung von Fällen betraut sind;*

Zu 5. und 6.:

Innerhalb der LOK wurde vor der Systemumstellung bereits kommuniziert, dass die Abteilungen Mahnung und Vollstreckung nicht sofort im vollen Umfang die gewohnten Bearbeitungsschritte durchführen werden können, da Nacharbeiten im Zuge der Umstellung abzusehen waren.

Daher haben die Abteilungen zeitweise ausschließlich Klärungsfälle bearbeitet, um so im Weiteren eine Vollstreckung zu ermöglichen. Dabei ist zu beachten, dass auch die sogenannte Klärungsbearbeitung Teil der regulären Arbeit in den Abteilungen Mahnung und Vollstreckung darstellt. Es handelt sich also nicht um eine unbekannte Tätigkeit für die zuständigen Vollstreckungskolleginnen und -kollegen. Durch diese Arbeit wurde die Einarbeitung in die sich anschließende Vollstreckungsarbeit vorbereitet und ein Systemverständnis für SAP entwickelt, welches für die an das Vollstreckungsprogramm AVVISO übermittelten Forderungen hilfreich ist.

Bei der LOK werden im Bereich der Mahnung und Vollstreckung eine Vielzahl von Schreiben aus dem Vollstreckungsprogramm AVVISO generiert. Da vor der Umstellung nicht mit Sicherheit gesagt werden konnte, wann das Vollstreckungsprogramm AVVISO nutzbar sein wird, wurden von der LOK entsprechende Vorkehrungen getroffen, um in Fällen von drohender Verjährung oder auch sonstigen zwingenden Gründen, wie Ratenzahlungsanträgen etc. handlungsfähig zu sein.

7. *in wie vielen Fällen nach ihrer Kenntnis die Verjährung von bestehenden Ansprüchen bislang einzutreten drohte bzw. dieses Jahr noch droht, zumindest unter Darstellung der Höhe der Ansprüche sowie des finanziellen und tatsächlichen Aufwands, um dieses zu verhindern, dargestellt je Jahr;*
8. *wie sich die Zahl der durch die Landesoberkasse veranlassten Vollstreckungen in den letzten drei Jahren jeweils entwickelt hat;*
9. *in welcher Größenordnung sich die Gelder bewegen, die aufgrund der Software-Probleme nicht beigetrieben wurden bzw. werden konnten, zumindest unter geeigneter Differenzierung der Gelder nach dienlichen Kategorien;*

Zu 7. bis 9.:

In den Jahren 2021 und 2022 lagen die eingezogenen Forderungen der LOK als Vollstreckungsbehörde bei insgesamt 88 Millionen Euro bzw. 83,6 Millionen Euro. Die für das Jahr 2023 auswertbare Zahl für die Summe eingezogener Forderungen ist um etwas mehr als die Hälfte geringer. Allerdings umfasst diese Zahl auch Zahlungen, die zum Ablauf der Zahlungsfrist noch in Klärung und nach der Zuordnung tatsächlich keine Vollstreckungsfälle waren. Sie ist insofern nicht mit den Zahlen der Vorjahre vergleichbar. Aufgrund der Umstellung auf SAP zum 1. Januar 2023 und der damit verbundenen Anlaufschwierigkeiten konnte die LOK ihre Aufgaben in der Mahnung und Vollstreckung nicht im gewohnten Umfang erfüllen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Ziffern 1 bis 6 verwiesen.

Ein Ausfall von Ansprüchen des Landes ist nicht gegeben, da alle ausstehenden Zahlungen noch beigetrieben werden. Aktuell sind der LOK auch keine verjährungsbedrohten Fälle bekannt. Durch die Umstellung ist somit kein erhöhtes Risiko erkennbar.

10. inwieweit es zutrifft, dass der elektronische Rechtsverkehr bzw. das zugehörige System für Beschäftigte der Gerichte im Homeoffice sowie aller Gerichtsvollzieher an ihren Arbeitsplätzen in ihren Gerichtsvollzieherbüros nicht erreichbar sind, sodass Vollstreckungsaufträge und dergleichen ausgedruckt werden müssen, zumindest unter Darstellung der hierfür maßgeblichen Gründe;

11. welchen Sicherheitsbedenken die Technik und Software der Gerichtsvollzieher begegnen, die dafür maßgeblich sind, diese nicht anzubinden;

Zu 10. und 11.:

Der elektronische Rechtsverkehr ist für Beschäftigte der Justiz über die elektronische Akte und über die eingesetzten Fachanwendungen im Homeoffice grundsätzlich erreichbar. Speziell im Kassenbereich werden in der Justiz Buchungen ausschließlich in den Fachverfahren vorgenommen. Im planmäßigen Regelbetrieb ist kein gesonderter Zugriff auf das Haushaltsmanagement-System SAP erforderlich. Bedienstete, die gleichwohl einen Zugriff auf das Haushaltsmanagement-System SAP benötigen, können diesen auch im Homeoffice nutzen.

Hinsichtlich der Gerichtsvollzieher sind keine unmittelbaren Tätigkeiten im Haushaltsmanagement-System SAP bekannt, weshalb diesbezüglich keine Einschränkungen bestehen. Gerichtsvollzieher führen derzeit noch Papierakten, weshalb Vollstreckungsaufträge, die elektronisch eingehen, zu deren Aktenführung ausgedruckt werden müssen.

12. wie sich die Papier- und Druckertonerkosten der Landesoberkasse seit 2022 sowie der Amtsgerichte – insbesondere seit Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs – entwickelt haben, zumindest unter Darstellung – so möglich – je Monat, Halbjahr oder Haushaltsjahr;

Zu 12.:

Für Papier und Toner sind folgende Kosten angefallen:

	LOK	Amtsgerichte ¹
2022	15 900 Euro	2 066 238 Euro
2023	15 900 Euro	1 655 530 Euro
2024	5 200 Euro (Stand 30. August 2024)	607 524 Euro (Stand 30. Juni 2024)

Darüber hinaus sind beim Druck- und Versandzentrum bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe Papierkosten für die bei den Amtsgerichten angesiedelten Grundbuchämter 2022 bis 2024 in nachfolgend dargestellter Höhe entstanden:

2022	37 503 Euro
2023	49 710 Euro
2024	16 808 Euro (Stand 30. Juni 2024)

Das Druck- und Versandzentrum hat mitgeteilt, dass es durch die Inflation zu stark schwankenden Materialeinkaufspreisen kam.

¹ Die dargestellten Kosten enthalten keine Druckertonerkosten für Multifunktionsgeräte, die als Stockwerksdrucker eingesetzt werden. Eine Aufschlüsselung dieser Kosten für einzelne Gerichte ist nicht möglich.

13. wie viele Vollzeitäquivalente an den Amtsgerichten seit 2022 jeweils dafür vorgesehen sind, Zwangsvollstreckungsaufträge sowie dazugehörige Vollstreckungsunterlagen auszudrucken, zu sortieren sowie zu verteilen;

Zu 13.:

Die Gerichtsvollziehervertreterstellen, die die Aufgaben des Drucks, der Sortierung und der Verteilung der Zwangsvollstreckungsaufträge nebst Vollstreckungsunterlagen übernehmen, werden in keiner Statistik gesondert ausgewiesen.

14. inwieweit es zutrifft bzw. wie sie es bewertet, dass in Ermangelung einer technischen Anbindung der landesweiten Vollstreckungsgerichte an den elektronischen Rechtsverkehr, seit dem Inkrafttreten der bundesweiten Zuständigkeitsregelungen zum § 16 Gerichtsvollzieherordnung (GVO) zum 1. Juni 2023, diese Verordnung in Baden-Württemberg mit Begründung der technischen Nichterreichbarkeit der Vollstreckungsgerichte nicht umgesetzt wird;

15. inwieweit es zutrifft bzw. wie sie es bewertet, dass in der Folge dieser Außerkraftsetzung mehrere Tausend (bitte beziffern je Quartal, Halbjahr bzw. Jahr und OLG-Bezirk) von baden-württembergischen Amtsgerichten erlassene Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse in andere Bundesländer zur dortigen Zustellung abgegeben werden (mussten), zumindest unter Darstellung der Gebühren, die dem Land auf diese Weise entgangen sind sowie unter Darstellung der hierdurch unterdeckten Haushaltsposition bzw. Einrichtung, Maßnahme o. Ä., an der das Geld nun eben fehlte, eines Zeitplans zur Umsetzung des § 16 GVO in der Justiz dahingehend, dass eine elektronische Zustellung ermöglicht wird, ihrer Bewertung desselben, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gerichtsvollzieher im Lande weitgehend die technischen Voraussetzungen hierfür bereits erfüllen.

Zu 14. und 15.:

Es trifft nicht zu, dass § 16 der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) in seiner ab dem 1. Juni 2023 geltenden Fassung in Baden-Württemberg nicht umgesetzt wird.

Die Vollstreckungsgerichte sind bereits seit Einführung des fakultativen elektronischen Rechtsverkehrs an diesen angeschlossen. Auch elektronische Zustellungen sind technisch möglich. Gleiches gilt für die Gerichtsvollzieher, welche über entsprechende EGVP-Postfächer für den elektronischen Nachrichtenversand und -empfang verfügen. Mit Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs zum 1. Januar 2022 wurden diese Postfächer zu elektronischen Bürger- und Organisationen-Postfächern (eBO) aufgewertet sowie die technischen Rahmenbedingungen für elektronische Zustellungen geschaffen. Über die Software zum elektronischen Nachrichtenversand und -empfang können die Gerichtsvollzieher in den SAFE-Verzeichnisdienst der Justiz Einsicht nehmen. Im SAFE-Verzeichnisdienst der Justiz ist erkennbar, ob eine allgemeine Zustimmung für elektronische Zustellung im Sinne von § 173 Absatz 4 Satz 3 ZPO erteilt wurde.

Die in § 16 Absatz 2 GVO enthaltene Regelung wird im Hinblick auf Fälle der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses mit der Aufforderung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung allerdings nicht im gesamten Bundesgebiet einheitlich verstanden. Durch die baden-württembergischen Gerichte erfolgt in diesen Fällen regelmäßig eine Zuweisung des Zustellungsauftrags an den nach § 16 Absatz 2 Satz 2 GVO zuständigen Gerichtsvollzieher, mithin an denjenigen, in dessen Bezirk der an erster Stelle im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss genannte Drittschuldner seinen Gerichtsstand hat. Dies entspricht der Regelung in § 121 Absatz 2 Satz 8 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA), wonach zunächst der für die Zustellung an den zuerst genannten Drittschuldner zuständige Gerichtsvollzieher die erforderlichen Zustellungen ausführt, ungeachtet dessen, ob diese elektronisch oder persönlich erfolgt. In anderen Bundesländern wird hingegen teilweise vertreten, dass in Fällen der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses mit Aufforderung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung danach zu unterscheiden sei, ob der im Pfändungs- und Über-

weisungsbeschluss erstgenannte Drittschuldner die elektronische Zustellung eröffnet habe oder nicht. Im erstgenannten Fall habe die Übermittlung des Zustellauftrags an den Gerichtsvollzieher, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Gerichtsstand hat (§ 16 Absatz 1 GVO), zu erfolgen. Nur im zweitgenannten Fall habe die Übermittlung an den Gerichtsvollzieher, in dessen Bezirk der im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erstgenannte Drittschuldner seinen Gerichtsstand hat (§ 16 Absatz 2 GVO), zu erfolgen.

Die unterschiedlichen Auffassungen zur Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher können zu unerledigten Rückgaben von Zustellaufträgen führen, wobei dem Ministerium der Justiz und für Migration hierzu keine konkreten Zahlen vorliegen. Den Landesjustizverwaltungen ist die im Bundesgebiet uneinheitliche Auslegung der Norm bekannt und es wird derzeit an einer Neuregelung des bundeseinheitlich gefassten § 16 Absatz 2 GVO gearbeitet, die die bestehenden Auslegungsschwierigkeiten beheben und eine bundeseinheitliche Handhabung der Zustellungen künftig sicherstellen soll.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen